
INFORMATIONEN ZU DEN FIDLEG-BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ANLEGERSCHUTZ

Juni 2023

EINFÜHRUNG

Banque Pictet & Cie SA (nachstehend die „Bank“) ist der Anlegerschutz ein zentrales Anliegen. In einer immer komplexeren Finanzwelt spielen Information und Transparenz eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass Anlegerinnen und Anleger gut fundierte Anlageentscheidungen treffen können.

Diese Broschüre soll im Sinne der Informationspflicht gemäss Finanzdienstleistungsgesetz (nachstehend „FIDLEG“) allgemeine Informationen über die Bank bereitstellen und Sie informieren, wo Sie relevante zusätzliche Informationen finden können.

Das vorliegende Dokument ist weder erschöpfend, noch soll es detaillierte Informationen zu jeder Anlagetätigkeit aus unserem Dienstleistungsangebot bieten. Falls Sie weitere Auskünfte benötigen, finden Sie die jeweils aktuellsten Details auf unserer speziellen Internetseite über das FIDLEG.

BANQUE PICTET & CIE SA

Banque Pictet & Cie SA bietet als Dienstleistungsunternehmen im Investmentbereich Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Auftragsausführung und Depotdienstleistungen sowie damit verbundene Dienstleistungen an.

Die Bank ist eine Schweizer Privatbank und Finanzdienstleister mit Kundinnen und Kunden aus der ganzen Welt. Ihr Hauptsitz befindet sich in Genf, Schweiz.

Kontakt: Banque Pictet & Cie SA
Route des Acacias 60
1211 Genf 73
Schweiz
+41 58 323 23 23
www.group.pictet

BEWILLIGUNG UND AUF SICHTSBEHÖRDE

Banque Pictet & Cie SA verfügt über eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ausgestellte Bewilligung für die Tätigkeit als Bank im Sinne des Bankengesetzes und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Name und Adresse der Aufsichtsbehörde:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Schweiz

DEFINITION VON „FINANZDIENSTLEISTUNGEN“ IM FIDLEG

Das FIDLEG definiert folgende für Kundinnen und Kunden ausgeführte Tätigkeiten als Finanzdienstleistungen:

- › Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten
- › Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
- › Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung)
- › Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung)
- › Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

VOM FIDLEG BETROFFENE FINANZINSTRUMENTE

Folgende Finanzinstrumente unterliegen dem FIDLEG und damit einer erhöhten Informationspflicht und Transparenz:

1. Beteiligungspapiere
2. Forderungspapiere und Anleihen
3. kollektive Kapitalanlagen
4. strukturierte Produkte
5. Derivate
6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist

MARKTANGEBOT WIRD BERÜCKSICHTIGT

Die Bank ist stets bestrebt, ihren Kundinnen und Kunden beste Dienstleistungen zu erbringen, und wendet den Grundsatz der offenen Architektur an. Wenn sie Finanzinstrumente auswählt oder ihren Kundinnen und Kunden anbietet, berücksichtigt sie daher sowohl die eigenen Finanzinstrumente der Pictet-Gruppe als auch jene von Drittparteien.

KUNDENSEGMENTIERUNG

Das FIDLEG verlangt, dass Finanzdienstleister ihre Kundinnen und Kunden folgenden Segmenten zuordnen:

- › Privatkundinnen und -kunden: Standardsegment für alle Kundinnen und Kunden
- › Professionelle Kunden: gilt für
 - a. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie
 - b. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie
 - c. Unternehmen mit professioneller Tresorerie
 - d. grosse Unternehmen (Unternehmen, die zwei der folgenden Grössen überschreiten: (i) Bilanzsumme von CHF 20 Millionen, (ii) Umsatzerlös von CHF 40 Millionen; (iii) Eigenkapital von CHF 2 Millionen)

- e. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie
- › Institutionelle Kunden: gilt für
 - a. zugelassene Finanzintermediäre
 - b. Versicherungsunternehmen
 - c. ausländische Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen
 - d. Zentralbanken
 - e. nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie

Auf Basis dieser Segmente ist ein regulatorischer Anlegerschutz vorgesehen:

- › Privatkundinnen und -kunden erhalten das höchste Niveau regulatorischen Schutzes
- › Von professionellen Kunden wird angenommen, dass sie über das nötige Wissen und die Erfahrung verfügen, um in alle Anlageklassen zu investieren, und finanziell in der Lage sind, die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken zu tragen
- › Institutionelle Kunden geniessen das niedrigste Schutzniveau

NB: Professionelle und institutionelle Kunden gelten automatisch als qualifizierte Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage (KAG). Kundinnen und Kunden, die der Bank ein Vermögensverwaltungs- bzw. ein Anlageberatungsmandat erteilt haben, gelten ebenfalls als qualifizierte Anleger gemäss KAG. Gemäss FIDLEG gelten sie allerdings als Privatkundinnen und -kunden, wenn sie sich nicht für einen Wechsel des Segments entscheiden (siehe unten).

WECHSEL DES KUNDENSEGMENTS

Kundinnen und Kunden können schriftlich erklären, dass sie ihr Schutzniveau verringern und als professioneller Kunde gelten wollen (*Opting-out*) oder umgekehrt dass sie ihr Schutzniveau erhöhen und als Privatkundinnen bzw. -kunden gelten wollen (*Opting-in*). Folgende Wechsel sind erlaubt:

Privatkundinnen und -kunden:

Privatkundinnen und -kunden können erklären, dass sie dem Segment der professionellen Kunden angehören wollen (*Opting-out*), wenn sie folgende in den Bestimmungen niedergelegte Kriterien erfüllen:

- › Aufgrund ihrer persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor verfügen sie über die Kenntnisse, die notwendig sind, um die mit den Anlagen verbundenen Risiken zu verstehen, und verfügen über ein Vermögen von mindestens CHF 500 000; oder
- › sie verfügen über ein Vermögen von mindestens CHF 2 000 000. Hinweis: Gemäss der Politik der Bank können Kundinnen und

Kunden mit Wohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum nicht erklären, aufgrund dieses Kriteriums als professionelle Kunden gelten zu wollen.

Professionelle Kunden:

Folgende professionelle Kunden können schriftlich erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen (*Opting-out*):

- › Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie
- › Unternehmen mit professioneller Tresorerie
- › Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht als institutionelle Kunden gemäss FIDLEG gelten.

Umgekehrt können alle professionellen Kunden, die keine institutionellen Kunden sind, schriftlich erklären, dass sie als Privatkundinnen und -kunden gelten wollen (*Opting-in*).

Zudem können professionelle Kunden ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister die Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 15 und 16 anwenden (Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflicht).

Institutionelle Kunden:

Institutionelle Kunden können schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (*Opting-in*).

ÜBERPRÜFUNGEN VOR DEM HANDEL

Je nach Segment, dem die Kundinnen und Kunden zugeordnet sind, und Art der von der Bank erhaltenen Dienstleistung bestehen unterschiedliche Offenlegungs- und Erklärungsanforderungen. Im nächsten Abschnitt wird der Umfang der vor der Auftragsausführung durchzuführenden Überprüfungen erklärt.

Mit der Angemessenheitsprüfung wird ermittelt, welche Art und Menge von Kenntnissen und Erfahrungen die Kundin bzw. der Kunde in Bezug auf die angebotenen Produkte und Dienstleistungen hat und ob Letztere für den Kunden bzw. die Kundin angemessen sind.

Für die Eignungsprüfung muss die Bank sich einen Überblick über die finanziellen Verhältnisse und die Anlageziele des Kunden oder der Kundin verschaffen. Wenn der Kunde oder die Kundin ein Vermögensverwaltungsmandat oder ein Anlageberatungsmandat mit der Bank unterzeichnet hat, stellt die Bank sicher, dass die auf dem Konto getätigten Anlagen und Transaktionen dem Risikoprofil des Kunden bzw. der Kundin entsprechen. Dabei stützt sie sich auf deren:

- › Kenntnisse und Anlageerfahrung;
- › Finanzlage und Fähigkeit, mögliche Verluste zu verkraften;
- › Anlageziele.

Bei Dienstleistungen zur Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ist keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung erforderlich, auch nicht, wenn der Auftrag im Namen der Kundin bzw. des Kunden

von einem Dritten erteilt wurde (z. B. einem unabhängigen oder externen Vermögensverwalter).

Mit diesem Dokument wird die Kundin bzw. der Kunde informiert, dass die Bank bei Dienstleistungen zur Ausführung oder Übermittlung von Aufträgen keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchführt.

Dieser Hinweis wird einmalig gegeben. Die Kundin bzw. der Kunde wird künftig (z. B. bei jeder getätigten Transaktion) nicht erneut darauf hingewiesen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

Der Bank steht es jedoch frei, Kontrollen durchzuführen, die den Anlegerschutz noch strenger umsetzen, als dies in den FIDLEG-Bestimmungen vorgesehen ist.

WELCHE PRÜFUNG VOR DEM HANDEL FÜR WELCHEN KUNDEN

Für **Privatkundinnen und -kunden** wird vor der Erbringung der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung sowohl eine Angemessenheits- als auch eine Eignungsprüfung durchgeführt.

Für **professionelle Kunden** führt die Bank eine Eignungsprüfung im Rahmen der Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen durch. Eine Angemessenheitsprüfung ist nicht nötig, da bei professionellen Kunden davon auszugehen ist, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine Dienstleistung oder ein Produkt beurteilen zu können, und sie sind auch in der Lage, die damit einhergehenden Anlagerisiken zu tragen.

Für **institutionelle Kunden** verlangt das FIDLEG keinerlei Prüfung.

Bitte beachten Sie, dass die Angemessenheits- und Eignungsprüfung dem von der Kundin bzw. dem Kunden mit der Verwaltung der eigenen Anlagen beauftragten Finanzdienstleister oder Berater obliegen (in einem Verwaltungs- oder Beratungsmandat). Wenn daher eine Kundin bzw. ein Kunde lediglich ein Custody-only-Mandat mit der Bank und gleichzeitig ein Verwaltungs- oder Beratungsmandat bei einer Drittpartei hat (unabhängiger oder externer Vermögensverwalter), liegt die Verantwortung für die Prüfung im Zusammenhang mit dem Verwaltungs- oder Beratungsmandat beim Vermögensverwalter.

RISIKOINFORMATIONEN

Die allgemeinen Risiken, die in Verbindung mit den oben beschriebenen Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumenten stehen, sind in der Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung und in der „Allgemeinen Beschreibung der mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken“ ausführlich beschrieben. Sie finden diese Dokumente auf unserer Internetseite über das FIDLEG.

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Das FIDLEG gewährleistet den Grundsatz der bestmöglichen Ausführung der Aufträge im Rahmen des Handels mit Finanzinstrumenten. Die Bank hat alle nötigen Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass die Übermittlung und Ausführung der Aufträge in Einklang mit den Regeln der bestmöglichen Ausführung erfolgen (Best Execution).

Weitere Informationen finden Sie in den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank auf ihrer Internetseite über das FIDLEG.

INTERESSENKONFLIKTE

Die Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte zu erkennen, zu mindern und zu vermeiden, die zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank, ihren Tochtergesellschaften, Mitarbeitenden oder anderen mit ihr verbundenen Parteien durch Tätigkeiten entstehen können, die der Kundin bzw. dem Kunden Schaden verursachen können oder zumindest den Anschein erwecken, Schaden nach sich zu ziehen.

Die Bank identifiziert Arten von Tätigkeiten, die das Risiko eines Interessenkonflikts bergen können, und trifft angemessene vorbeugende Massnahmen. Dazu gehören insbesondere organisatorische Vorkehrungen und eine transparente Kundenkommunikation.

Sie ist bemüht, mögliche Interessenkonflikte entweder zu beseitigen oder die betreffende Tätigkeit einzustellen, oder andernfalls die Kundin bzw. den Kunden vor der Aufnahme der Tätigkeit eindeutig über die Risiken und die Massnahmen zur Risikominderung zu informieren, oder die Kundin bzw. den Kunden für den entstandenen Schaden zu entschädigen.

Wenn die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung in bankeigenen Produkten anlegt oder diese empfiehlt, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die Bank hat Massnahmen zu deren Begrenzung ergriffen, darunter insbesondere Verfahren, die eine allfällige Kumulierung von Provisionen verhindern, die Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien für die Aufnahme von Drittfonds und bankeigenen Fonds in das Anlageuniversum der Gesellschaften der Pictet-Gruppe und eine Vergütung für Berater und Vermögensverwalter, die nicht auf den generierten Erträgen basiert. Ausführliche Informationen hierzu finden sich in der von der Bank angewandten „Politik für den Umgang mit Interessenkonflikten“.

OMBUDSSTELLE

Auf Anfrage legt die Bank der Kundin bzw. dem Kunden ihre Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten vor.

Nach Schweizer Recht müssen sich Finanzdienstleister einer Ombudsstelle anschliessen. Streitigkeiten zwischen einem Finanzdienstleister und einer Kundin bzw. einem Kunden können so im Wege der Schlichtung beigelegt werden. Die Schlichtungsverfahren sind klar, fair, schnell, unparteiisch und für Kundinnen und Kunden nicht teuer oder kostenlos. So hat die Kundin bzw. der Kunde die Möglichkeit, nötigenfalls ein Schlichtungsverfahren bei der Ombudsstelle der Bank einzuleiten.

Die Bank ist folgender Ombudsstelle angeschlossen:

Schweizerischer Bankenombudsman
Bahnhofplatz 9
Postfach
8021 Zürich
Schweiz

Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde von Banque Pictet & Cie SA herausgegeben. Dieses Dokument dient lediglich der Information über die Erfüllung der regulatorischen Anforderungen zu Finanzdienstleistungen und dem Anlegerschutz durch Banque Pictet & Cie SA. Dieses Dokument ist nicht für natürliche oder juristische Personen bestimmt, die die Staatsangehörigkeit von oder den Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem Land oder Gerichtskreis haben, wo seine Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstossen.

Die in diesem Dokument angegebenen Informationen und Daten dienen lediglich der Information und stellen in keinem Fall eine Aufforderung zur Zeichnung von Produkten, zur Befolgung bestimmter Anlagestrategien oder zum Erwerb anderer Dienstleistungen von Banque Pictet & Cie SA dar.

Der Inhalt dieses Dokuments ist vertraulich und darf nur von der Person gelesen und/oder benutzt werden, an die es sich richtet. Banque Pictet & Cie SA haftet nicht für die Verwendung oder Weitergabe des Inhalts dieses Dokuments durch den Empfänger zu irgendwelchem Zweck. Somit trägt nicht Banque Pictet & Cie SA, sondern allein der Empfänger die volle Verantwortung für jede Art der Reproduktion, Vervielfältigung, Offenlegung, Abänderung bzw. Veröffentlichung des Inhalts dieses Dokuments.

Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Schweizer Gesetz unterstellte Schweizer Bank und untersteht als solche der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Alle Rechte vorbehalten. Copyright 2023.

